

RS Vwgh 1999/2/16 98/02/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

Index

19/07 Diplomatischer und konsularischer Verkehr

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §34 Abs3;

WrKonsÜbk §71 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 98/01/0347 E 8. März 1999

Rechtssatz

Honorarkonsuln, die Angehörige des Empfangsstaates sind, geniessen lediglich Immunität von Gerichtsbarkeit und persönliche Unverletzlichkeit in bezug auf ihre in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommenen Amtshandlungen (hier: Ein derartiger Zusammenhang liegt jedenfalls bei einer beleidigenden Schreibweise in einer Berufung gegen die Zurückweisung eines Einspruches gegen eine Strafverfügung betreffend eine Übertretung iSd § 103 Abs 2 KFG nicht auf der Hand).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998020271.X02

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at